



## **Kostenbeitragsordnung**

**zur Berechnung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes Brandenburg für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung „KinderrabatZ“ in Briesen in der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V.**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen sind

- §§ 17, 17 a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG),
- §§ 90 Abs. 1, 93, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII),
- der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung.

### **2. Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft des AWO Kreisverband Fürstenwalde e.V. (nachfolgend Träger genannt) werden Elternbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

### **3. Aufnahme von Kindern**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe aufgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der vereinbarten täglichen

Betreuungszeit lt. Rechtsanspruch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Der Vertrag soll grundsätzlich die Aufnahme zum 1. eines Monats regeln. Ausnahmsweise kann die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

- (3) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Nachweises des bedingten Rechtsanspruchs auf Betreuung eines Kindes (Feststellungsbescheid) vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.
- (4) Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Briesen hat. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn vorab die Kostenübernahme durch die Wohnortgemeinde oder die Personensorgeberechtigten sichergestellt oder der Kostenausgleich gesetzlich geregelt ist.

#### **4. Betreuungsumfang**

- (1) Der Betreuungsumfang richtet sich für Kinder gemäß Punkt 3 Abs. 1 nach dem vertraglich vereinbarten und für Kinder gemäß Punkt 3 Abs. 3 nach dem im Rechtsfeststellungsbescheid festgehaltenen tatsächlichen Betreuungsbedarf.

Der tägliche Betreuungsumfang wird unter Berücksichtigung des Punkt 4 Abs.1 wie folgt vereinbart:

- a) für Kinder bis zur Einschulung  
bis zu sechs, bis acht und bis 10 Stunden und höher,
- b) für Schulkinder  
bis zu vier Stunden, bis fünf Stunden und bis sechs Stunden und höher.

Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen, in Abstimmung mit der Kitaleitung, in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind unter Vorlage des neuen Rechtsfeststellungsbescheides bei der Kitaleitung zu beantragen.
- (3) Im Fall von Schulkindern ist in der vereinbarten täglichen Regelbetreuungszeit von bis zu vier Stunden eine weitergehende Betreuung als bis zu vier Stunden an schulfreien Tagen (Ferien) nicht vorgesehen und gilt als nicht vereinbart.

Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als vier Stunden sind alle Ferienaktivitäten und Schulersatzangebote in der Schulzeit berücksichtigt und gelten als vereinbarte Betreuungszeit.

- (4) Wird im Falle des Punktes 4 Abs. (3) eine nachweislich längere Betreuungszeit benötigt, ist der Mehrbedarf an Betreuungszeit der Kitaleitung und dem Träger anzuzeigen. Die Kostenbeitragspflichtigen haben für den Mehrbedarf den jeweils höheren monatlichen Elternbeitrag zu leisten.

## **5. Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und sonstige Personen, die den Betreuungsvertrag unterzeichnen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach §§ 1626 Abs. 1, 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Sorge über die Person des Kindes obliegt. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Eine Alleinsorgeberechtigung ist durch Vorlage eines aktuellen Negativattest des zuständigen Jugendamtes nachzuweisen.
- (2) Mehrere Unterzeichner des Betreuungsvertrages haften als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, nachzuweisen durch eine Meldebescheinigung, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige. Sie sind unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## **6. Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.

- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sofern der Betreuungsbeginn ausnahmsweise vom 1. des Monats abweicht, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat festgesetzt, wobei 20 Tage monatlich zugrunde gelegt werden. Die Beitragspflicht besteht während der tatsächlichen Abwesenheit des Kindes von bis zu 2 Monaten Dauer. Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungsphase für Kinder bis zum Grundschulalter Rechnung zu tragen, wird für die ersten vier Wochen ab Vertragsbeginn ein Beitrag für bis zu 6 Stunden Betreuungsumfang erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz erhalten. Die Kostenpflicht bleibt unberührt.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder mit dem Eintritt eines gesetzlichen Befreiungsanspruchs, gem. § 17 KitaG.
- (6) Ein gesetzlicher Befreiungsanspruch besteht, wenn
  - a) das Kind sich gemäß § 17a KitaG im letzten Kitajahr vor der Einschulung befindet,
  - b) das Kind sich im vorletzten Kitajahr befindet,
  - c) das Kind sich im Kindergartenbereich befindet (Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) (gültig ab 01.08.2024)
  - d) den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß § 17 Abs. 1a S. 1 KitaG i.V.m. § 2 Abs.1 S. 2 Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) nicht zuzumuten ist oder
  - e) das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV nicht übersteigt.
- (7) Ist ein Befreiungsanspruch nach Abs. 5 nicht gegeben, könnte ein solcher jedoch aus sonstigen Gründen gewährt werden (Härtefall). Nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten entscheidet das zuständige Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung von Elternbeiträgen. Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder

teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

Ein entsprechender Antrag ist durch die Kostenbeitragspflichtigen beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

- (8) Die Pflicht für die Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) bleibt hiervon unberührt. Es gibt die Möglichkeit, einen Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz zu beantragen.

## **7. Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, bei z. B. Urlaub oder Krankheit, insbesondere dem Zeitraum einer Schließung der Kita sowie bei Schulferien.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

## **8. Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens oder der Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des in der Elternbeitragsmitteilung angegebenen Kassenz Zeichens als Zahlungsgrund zu erfolgen. Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten den Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Tagessätze nach Punkt 13 dieser Kostenbeitragsordnung (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme, spätestens am letzten Tag fällig und in der Regel vor Ort in bar zu bezahlen.
- (4) Die höheren Kosten für die Ferienbetreuung der Hortkinder nach Punkt 4 Abs. 4 sind zum nächsten 15. des Folgemonats fällig. Die Entrichtung erfolgt analog der Elternbeiträge.

## 9. Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
- dem anzurechnenden Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz),
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang und
  - dem Alter der Kinder.

Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der Punkte 11 und 12 der Kostenbeitragsordnung.

- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist unaufgefordert innerhalb von fünf Werktagen vor Beginn schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kita einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita an.

## 10. Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen (Anlage 1 bis 3), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (ein bis vier Kinder) gestaffelt. Bei Familien mit mehr als vier unterhaltsberechtigten Kindern wird für jedes weitere Kind kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Berechnung als Kindergartenkind erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit dem Wechsel vom Kindergartenkind zum Hortkind wird der Kostenbeitrag für Hortkinder unabhängig vom tatsächlichen

Schulbeginn im ersten Schuljahr des Kindes immer ab dem 1. August festgesetzt.

- (4) Sind die/der Kostenbeitragspflichtige/n nicht oder nicht fristgemäß bereit, gegenüber dem Träger ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, wird der Höchstbetrag der entsprechenden Betreuungsform festgesetzt.
- (5) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht sowie die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenpflichtigen entschieden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 28 Tagen, z.B. wegen eines nachgewiesenen Kur- oder Krankenhausaufenthalts, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages und des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und nachzuweisen (z.B. Vorlage eines ärztlichen Attests). Ein entsprechender Antrag muss in der Regel zwei Wochen vor Beginn der geplanten Fehlzeit gestellt werden.

## 11. Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gilt der Einkommensbegriff nach § 3 KitaBBV. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) **Einkommen** ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) und umfasst Einkünfte aus:
  - Land- und Forstwirtschaft,
  - Gewerbebetrieb,
  - selbstständiger Arbeit,
  - nichtselbstständiger Arbeit,
  - Kapitalvermögen,
  - Vermietung und Verpachtung,
  - sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss;
- Elterngeld nach dem BEEG, sofern der Freibetrag von 300,00 € bzw. 150 € pro Kind und Monat bei getrenntlebenden Eltern überschritten wird;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) **Nicht angerechnet** werden:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
- Wohngeld,

- Pflegegeld,
  - Kinderbetreuungszuschlag des BAföG
  - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
  - Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
  - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
  - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
  - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung von Dienst-PKW) sowie Spesen,
  - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.
- (4) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich:
- zu entrichtender Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des EStG, soweit der Mindestbetrag nach § 86 EStG nicht überschritten wird,
  - nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, für die nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragspflichtigen, die nicht deren Kinder sind, oder für den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen und

- pauschalisierte Werbungskosten in Höhe von 1.200 € je Arbeitnehmer. Höhere Werbungskosten werden anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr angerechnet.
- (5) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (6) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten\*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.
- (7) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

## **12. Maßgebliches Einkommen**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag wird auf Grundlage des Nettoeinkommens der Kostenbeitragspflichtigen des vorangegangenen Kalenderjahres per schriftlicher Mitteilung für ein Jahr festgesetzt. Für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen maßgeblich, die einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben ist.
- (2) Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres noch nicht fest, ist bis zur endgültigen Feststellung der Kostenbeitrag vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr zu bemessen. Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. In diesem Fall wird ein vorläufiger Elternbeitrag festgesetzt. Dies gilt ebenso, wenn kein geeigneter Nachweis vorhanden ist.

- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen weisen ihr Einkommen nach. Nachweise sind nur dann geeignet, wenn aus ihnen zumindest das Jahreseinkommen ersichtlich ist (z.B. Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Leistungen nach SGB XII). In begründeten Ausnahmefällen kann von der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbaren Angaben ausgegangen werden.
- (4) Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens über 10%, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich, d. h. innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich um mehr als 10% verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.

- (6) Bei Selbstständigen, die noch keinen aktuellen Einkommensbescheid vom vergangenen Jahr vorlegen können, ist zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Berechnung. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich, d. h. innerhalb von 12 Wochen nach Ausstellungsdatum, vorzulegen. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich um mehr als 10% verändern, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

- (7) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen bei getrenntlebenden Elternteilen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbetrag zur Anrechnung.
- (8) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (9) Für anerkannte Pflegekinder ist der Mindestbetrag vom Jugendamt in der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen. Gleiches gilt für Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

### **13. Zuschuss zum Mittagessen**

- (1) Für das Mittagessen ist ein monatlicher Zuschuss von 31,60 € und für die Hortkinder 30,00 € als Pauschale zu entrichten. Diese ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag zum 15. des jeweils laufenden Monats fällig. Die Pauschale berücksichtigt durchschnittliche Fehlzeiten wie Schließzeiten der Kita, Urlaub und Krankheit des Kindes.

### **14. Besucher- oder Gastkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern aufgrund eines besonderen Anlasses, höchstens jedoch zehn Tage im Monat in der Kindertagesstätte. Für die Inanspruchnahme ist ein Tagessatz von 5,00 € für Krippen- und Kindergartenkinder und 3,50 € für Hortkinder zu bezahlen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufnahme ihres Kindes als Gastkind einen formlosen Antrag bei der Kitaleitung zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall jeweils individuell entschieden.

## **15. Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Zur Wahrung der Kündigungsfrist muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung in Kraft treten soll, beim Träger eingegangen sein.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen mehr als zwei Monate im Zahlungsrückstand sind.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

## **16. Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben und gespeichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger der Einrichtung (Leistungsverpflichteter) gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald

sie dafür nicht mehr erforderlich sind und soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine weitere Speicherung vorschreiben.

- (4) Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und den Umgang mit den erhobenen Daten sind § 62 SGB VIII, das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten), sowie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) vom 08.05.2018. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

## 17. Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Die Kostenbeitragsordnungen des AWO Kreisverbandes Fürstenwalde e.V. für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte „KinderrabatZ“ in Briesen vom 30.06.2021 tritt außer Kraft.

Fürstenwalde, 15.06.2023



Christian Wende-Szepes

Geschäftsführender Vorstand